

## **Vereinfachter Spendennachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV**

Liebe Spenderin, lieber Spender,

wenn sie die Internationale Vojta Gesellschaft e.V. mit bis zu 200,- Euro unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie dieses Hinweisblatt zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Die Internationale Vojta Gesellschaft e.V. ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Siegen, St. Nr.: 342/5926/3799 vom 23.12.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäß für die Förderung und Anwendung des Lokomotionsprinzips in der Diagnostik und Therapie nach den von Dr. V. Vojta entwickelten wissenschaftlichen Erkenntnissen verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

**Dr. Friedemann Schulze**  
1.Vorsitzender der IVG e.V.